



Unser Unternehmen ist zertifiziert

EnMS
DIN EN ISO
50001



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR STROMLIEFERUNGEN IN NIEDERSPANNUNG (GEWERBEKUNDEN), STAND 01.02.2018

Gültig für folgende Sondervertragsvarianten:

SWN profi

SWN profi LOCAL GREEN

SWN profi TAG & NACHT

SWN profi TAG & NACHT LOCAL GREEN

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Ihre Unterlagen

1. VERTRAGSABSCHLUSS/UMZUG

- 1.1 Der Vertrag wird zu dem in der Auftragsbestätigung (Annahme) der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH genannten Datum wirksam. Kann die tatsächliche Aufnahme der Belieferung aufgrund der Durchführung des Lieferantenwechsels erst nach dem in Satz 1 genannten Datum erfolgen, wird der Vertrag mit Aufnahme der Belieferung wirksam. Für das Verfahren des Lieferantenwechsels schreibt § 20a EnWG eine Höchstdauer von drei Wochen vor, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Anmeldung zur Netznutzung durch die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH bei dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Entnahmestelle angeschlossen ist.
- 1.2 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 1.3 Der Vertrag bezieht sich auf die im Vertrag angegebene Verbrauchsstelle (Entnahmestelle) des Kunden zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Entnahmestelle ist die Eigentums-grenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktklokations-ID energiewirtschaftlich identifiziert wird. Der Kunde zeigt der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH unter Mitteilung seiner neuen Anschrift einen Umzug spätestens zwei Wochen vor dem Umzugstermin schriftlich an. Der Vertrag endet automatisch zum Auszugstermin.
- 1.4 Der Vertrag kann jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen durch die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH gekündigt werden, wenn nach Vertragsschluss der tatsächliche Stromverbrauch des Kunden 100.000 kWh pro Jahr übersteigt und/oder eine Leistungsmessung installiert worden ist. In diesem Fall wird die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH dem Kunden einen RLM-Kundenvertrag anbieten.

2. PREISE UND PREISANPASSUNG

- 2.1 Der Vertragspreis setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen.
- 2.2 Der Netto-Grundpreis enthält die Kosten der Netznutzung für Messung und Abrechnung sowie einen Vertriebskostenanteil. Der Netto-Arbeitspreis enthält die Kosten der Netznutzung und die Vertriebskosten. Zusätzlich enthält der Netto-Arbeitspreis die Stromsteuer (derzeit 2,05 Ct/kWh) sowie die Konzessionsabgabe, die EEG- und KWK-Umlage, die Offshore-Haftungs-umlage nach § 17f EnWG, die Umlage nach § 19 StromNEV sowie die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV, jeweils in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Höhe. Der Netto-Arbeitspreis im Tarif SWN LOCAL GREEN enthält einen zusätzlichen Förderaufschlag in Höhe von 0,6 Ct/kWh. Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (derzeit 19 %).
- 2.3 Sofern im Vertrag oder im Auftragschreiben nicht anders geregelt, nimmt die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße

GmbH mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Bei Kostensteigerungen ist die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, die vereinbarten Preise (Grund- und/oder Arbeitspreis) nach billigem Ermessen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach § 315 BGB anzupassen, wenn dies aufgrund einer veränderten Kosten-situation erforderlich wird, um das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung (Äquivalenzinteresse) aufrecht zu erhalten. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der Preisermittlung ist die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Preisanpassungen sind dabei so durchzuführen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostensteigerungen.

- 2.4 Änderungen der Preise nach Ziffer 2.3 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach brieflicher Mitteilung wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH ist verpflichtet, die beabsichtigten Änderungen der Preise zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Hierauf wird die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehenden Änderungen ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.
- 2.5 Abweichend von Ziffer 2.3 und 2.4 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne vorherige Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
- 2.6 Sofern im Vertrag oder Auftragschreiben nicht anders geregelt, gelten die Ziffern 2.3 bis 2.5 auch, soweit nach Vertragsschluss die Einführung, Änderung oder der Wegfall neuer Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstiger hoheitlicher Belastungen den Bezug, die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Strom für die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH verteuern oder verbilligen und die Mehrbelastungen oder Entlastungen für die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH wirksam werden.
- 2.7 Aktuelle Informationen über die geltenden Preise der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH sowie die in Ziffer 2.2 genannten Preisbestandteile sind auf unserer Homepage www.swneustadt.de zu finden.



Unser Unternehmen ist zertifiziert

EnMS
DIN EN ISO
50001



2.8 Die vorstehenden Regelungen aus Ziffer 2.1 bis 2.7 sind abschließend.

3. ABRECHNUNG

3.1 Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich einmal im Jahr. Der Kunde ist jedoch berechtigt, abweichend von Satz 1 eine monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung zu verlangen. Weitere Informationen zu den Entgelten für unterjährige Abrechnungen sind auf dem jeweils gültigen Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH enthalten.

3.2 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.

4. VORAUSZAHLUNG / SICHERHEITSLISTUNG

4.1 Die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zur Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

4.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

4.3 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

4.4 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

4.5 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.

4.6 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung seiner Zahlungsverpflichtung aus dem Vertrag nicht unverzüglich nach, so kann die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

4.7 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

5. Kündigung

Die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH ist berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Kunde

seiner Verpflichtung zur Stellung einer Sicherheit oder zur Leistung einer Vorauszahlung nicht fristgerecht nachkommt.

6. BONITÄTSAUSKUNFT

Sofern die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH in Vorleistung tritt, ist die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH berechtigt, eine Bonitätsauskunft auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren über den Kunden von der Creditreform AG, Verband der Vereine Creditreform e. V., Hellersbergstraße 12, 41460 Neuss (Creditreform) bzw. bei der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden (SCHUFA) einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH die zu einer Bonitätsprüfung benötigten personenbezogenen Daten an die Creditreform / SCHUFA und verwendet die erhaltenen Informationen über die statistische Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls für eine abgewogene Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Die Bonitätsauskunft kann Wahrscheinlichkeitswerte (Score-Werte) beinhalten, die auf Basis wissenschaftlich anerkannter mathematisch-statistischer Verfahren berechnet werden und in deren Berechnung unter anderem Anschriftendaten einfließen. Die schutzwürdigen Belange des Kunden werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt.

Der Kunde kann bei der Creditreform / SCHUFA Auskunft über die ihn betreffenden Daten verlangen. Weitere Informationen über das Creditreform- / SCHUFA-Auskunftsverfahren findet der Kunde auf der Internetpräsenz der Creditreform unter www.creditreform.de bzw. auf der Homepage der SCHUFA unter www.schufa.de.

7. RECHTSNACHFOLGE

Die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Nehmen die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH eine Übertragung auf einen anderen Rechtsnachfolger als ein nach § 15 Aktiengesetz verbundenes Unternehmen vor, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zum Übertragungszeitpunkt zu kündigen, der dem Kunden vorab rechtzeitig in Textform mitgeteilt wird.

8. ENERGIEEFFIZIENZ

Wir möchten Sie hiermit darüber informieren, dass Sie sich bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren können. Informationen dazu erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

9. VERWENDUNG DES FÖRDERAUFSCHLAGS SWN LOCAL GREEN

Der Förderaufschlag für den Tarif SWN LOCAL GREEN beträgt 0,6 Ct/kWh netto. Um diesen Betrag erhöht sich der Netto-Arbeitspreis. Der Förderaufschlag wird auf einem separaten internen Konto der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH geführt. Gleichermaßen werden auch alle kalkulatorischen Gewinne, der mit Hilfe dieses Tarifs erbauten Erneuerbare-Energien-Anlagen diesem Konto gutgeschrieben. Die kompletten Erlöse abzüglich der Verwaltungskosten werden für den Bau und den Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Anlagen im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH und der unmittelbaren Umgebung investiert und verwendet. Diese Vorgehensweise wird jährlich durch ein von der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH beauftragtes Wirtschaftsprüfungsunternehmen bestätigt.

Falls die generierten Überschüsse eines Wirtschaftsjahres



Unser Unternehmen ist zertifiziert

EnMS
DIN EN ISO
50001



nicht ausreichen, um mindestens eine Neuanlage im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH und der unmittelbaren Umgebung zu errichten und in Betrieb zu nehmen, behalten sich die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH vor, diese Erlöse in das nächste Wirtschaftsjahr zu übertragen oder an eine Klimaschutzorganisation zu spenden.

10. VERSCHIEDENES

- 10.1 Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten für die Lieferung der elektrischen Energie im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV – Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 50 vom 7.11.2006, Seite 2391) und die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH zur StromGKV, beide in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die StromGKV sowie die Ergänzenden Bedingungen liegen diesem Vertrag jeweils in ihrer im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung bei.
- 10.2 Sollten sich die diesem Vertrag zugrundeliegenden Regelwerke, einschlägigen Rechtsvorschriften (z. B. das EnWG sowie die hierzu ergangenen einschlägigen Verordnungen), einschlägige Rechtsprechung und/oder behördliche Praxis (insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur oder der zuständigen Regulierungsbehörde) nach Vertragsabschluss ändern, ist die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH berechtigt, den Vertrag und diese Vertragsbedingungen zum 1. eines Monats anzupassen, soweit die Anpassung dem Kunden zumutbar ist. Die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH wird dem Kunden eine solche Anpassung sechs Wochen vor deren Inkrafttreten brieflich mitteilen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zum Inkrafttreten der Änderungen zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Macht der Kunde von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf sein Kündigungsrecht sowie die vorgenannte Folge wird der Kunde in der Mitteilung hingewiesen. Ziffern 2.3 und 2.5 bleiben unberührt.
- 10.3 Die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH ist als Lieferant bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Elektrizitätsversorgung von der Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. Ansprüche wegen solcher Versorgungsstörungen können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden. Netzbetreiber ist die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH, Schlachthofstraße 60, 67433 Neustadt an der Weinstraße, Handelsregister-Nr. HRB 42075, Amtsgericht Ludwigshafen.

Anlagen

Stromgrundversorgungsverordnung (StromGKV)

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH zur StromGKV mit Preisblatt

Gültiges Preisblatt für Sonderverträge Strom

Formular zur Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats